

## **Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhaustransformationsfonds gemäß § 12b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit § 4 KHTFV**

**Hinweis:** Für jeden Fördertatbestand ist grundsätzlich ein eigener Förderantrag (Hauptantrag und Anlage) abzugeben (§ 4 Abs. 1 S. 6 KHTFV). Weiterhin ist pro an der Maßnahme beteiligtem rechtlich selbstständigem Krankenhaus ein Hauptantrag und eine Anlage abzugeben.

**Hinweis:** Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in **grau** dargestellt.

Datum des Förderantrags:

### **1. Grunddaten zum Antrag des Landes**

Die Grunddaten zum Antrag des Landes sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) auszufüllen.

### **2. Angaben zum Krankenhaus**

2.1. Name des Krankenhauses:

2.2. Institutionskennzeichen des Krankenhauses:

2.3. Träger des Krankenhauses (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 KHTFV):

2.4. Trägerart:

### **3. Angaben zum Vorhaben**

3.1. Die Umsetzung des Vorhabens hat am 01. Juli 2025 noch nicht begonnen.  
(§ 12b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KHG, § 4 Abs. 3 Nr. 1 KHTFV)

3.2. Voraussichtlicher Beginn des (Teil-)Vorhabens (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 KHTFV):

3.3. Voraussichtlicher Abschluss des (Teil-)Vorhabens (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 KHTFV):

3.4. Voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens in Euro für die gesamte Maßnahme (alle beteiligten Krankenhäuser) (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 KHTFV):

3.5. Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung der Mittel aus dem Transformationsfonds (§ 13 S. 1 KHG i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 10 KHTFV) mit den Landesverbänden der Krankenkassen

*Das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde herbeizuführen.*

#### 4. Erklärung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 KHTFV

*Die Erklärung hinsichtlich Finanzierungsanteile und förderungsfähige Kosten ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.*

#### 5. Jährlich auszahlende Teilbeträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 KHTFV

*Jährlich auszahlende Teilbeträge sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.*

#### 6. Erklärung und Nachweis nach § 12b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und 4 KHG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHTFV

*Die Erklärung und der Nachweis der Haushaltsangaben sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.*

#### 7. Erklärungen zu Rückzahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 8 KHTFV

*Die Erklärungen zu Rückzahlungsverpflichtungen sind durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.*

#### 8. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

*Die Bestätigung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.*

#### 9. Insolvenzrisiko (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV)

Das Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV in Anlehnung an den IDW-Standard S 11, welches die Prüfung des Insolvenzrisikos der an dem Vorhaben beteiligten Krankenhäuser belegt und bestätigt, dass in der Betrachtung der Jahresprognose keine Insolvenzgründe nach Insolvenzordnung vorliegen, ist durch den Krankenhausträger bei der für die Krankenhausfinanzierung zuständigen Landesbehörde als Anlage einzureichen.

**Hinweis:** Das erforderliche Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Insolvenzrisikos (in Anlehnung an IDW S 11) ist **nicht** bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Das Testat ist erst nach gesonderter Aufforderung durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde nachzureichen. Bitte beauftragen Sie die Erstellung des Testats daher erst, wenn Ihnen eine entsprechende Anforderung seitens des Ministeriums zugeht.

#### **10. Doppelförderung (§ 2 Abs. 1 S. 3, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KHTFV)**

Die schriftliche Erklärung **gemäß Vorlage (eine unterschriebene Erklärung pro Krankenhaus-träger und Vorhaben)**, dass das Vorhaben oder der jeweilige Teilabschnitt des Vorhabens nicht aufgrund von anderen Gesetzen oder Förderprogrammen im Sinne einer Doppelförderung gefördert wird, ist durch den Krankenhausträger bei der für die Krankenhausfinanzierung zuständigen Landesbehörde als Anlage einzureichen.

#### **11. Wettbewerb (§ 2 Abs. 1 S. 3, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 KHTFV)**

*Die Bestätigung zum Wettbewerb ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.*